

Für die Führung der Beschuldigtenvernehmung sind weiterhin Konsequenzen zu beachten, die sich aus den gesetzlich zulässigen Verhaltensalternativen Beschuldigter für die rechtliche Würdigung von Aussageverweigerung, unwahrer Aussage und Widerruf von wahren Aussagen ergeben. Dabei stellt der Widerruf wahrer Aussagen eine Variante der unwahren Beschuldigtenaussage dar.

Die Tatsache, daß Beschuldigte die Aussage verweigern oder lügen, ist als Schuldbeweis nicht verwendbar, da ein solches Verhalten als Mittel zur Abwehr der Beschuldigung gesetzlich zulässig ist. Es kann demzufolge daraus nicht auf die Schuld geschlossen werden. Die Unzulässigkeit, Aussageverweigerung oder unwahre Aussagen als Schuldbeweis zu werten, ist auch logisch begründet, da sowohl Aussageverweigerung als auch unwahre Aussage vielfältige Motivationen und Zielstellungen Beschuldigter zugrundeliegen können, die nicht zwingend mit dem Vorliegen einer Schuld identisch sind.

Hinsichtlich des Widerrufs ergibt sich bei Delikten, die im Zusammenhang mit Feindorganisationen begangen werden, eine wesentliche Besonderheit. In Fällen, in denen Beschuldigte instruiert wurden, sind für das Verhalten in Beschuldigtenvernehmungen Aussagen zu Tatumständen und anschließende Widerrufe solcher Aussagen zum Zweck des Testens der Beweislage vorgesehen. Auf Grund der gesetzlichen Zulässigkeit eines Widerrufs wahrer Aussagen ist ein solches Verhalten Beschuldigter in der Beschuldigtenvernehmung ebenfalls nicht für die Beweisführung brauchbar, etwa derart, daß dieses Verhalten auf das Realisieren solcher Instruktionen durch Beschuldigte zurückzuführen ist. Die Beschuldigtenaussage, daß eine solche Instruktion von einer bestimmten Feindorganisation erteilt wird und deren konkrete Darstellung, ist als Tatwissen für die Beweisführung verwendbar, wenn Informationen in anderen Beweismitteln über die Erteilung derartiger Instruktionen durch Feindorganisationen vorliegen.